



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

11.03.2015

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Sozialausschusses am Donnerstag, dem 26.02.2015, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

Anwesend:

Vorsitzender

Rolf Franzen

Beiratsmitglieder

Kurt Liebmann

Ausschussmitglieder

Judith Dahlhauser

Bernhard Düker

Christian Fochs

(Vertretung für Frau Evelyne Cleemann)

Klaus Fuhrmann

Gerhard Hemmer

Maren Müller

Dr. Dietmar Runge

Gertrud Schanne-Raab

(Vertretung für Frau Carola Schmidt-Sternheimer)

Bernhard Schneider

Melanie Schneider

Hans Vonhof

Protokollführer

Ulrich Kopf

von der Verwaltung

Martin Deller

Birgit Heintz

Thomas Schmitt

Gäste

Birgit Kerner

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Anne Bauer
Evelyne Cleemann
Hannelore Krauskopf
Christina Rauch
Carola Schmidt-Sternheimer

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung des Frauennotrufes Zweibrücken
- Bericht in der Sitzung-
- 2 Jahresbericht des Amtes für soziale Leistungen 2014
- 3 Änderungen im SGB- II-Bedarfs- und Leistungskatalog: Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) ab 01.April 2015
Vorlage: 50/0154/2015

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Verschiedenes

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr.
Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung der Mitglieder fest.

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

I. Öffentlicher Teil

Punkt 1: **Vorstellung des Frauennotrufes Zweibrücken** (öffentlich) **- Bericht in der Sitzung-**

Frau Birgit Kerner, Mitarbeiterin des Zweibrücker Frauennotrufes, berichtet anhand einer zuvor verteilten Tischvorlage über die Aktivitäten der Beratungsstelle Frauennotruf Zweibrücken.

Der Frauennotruf berät Frauen und Mädchen ab 16 Jahren, die Opfer sogenannter sexualisierter Gewalt wurden. Formen der sexualisierten Gewalt sind:

- Vergewaltigung
- Digitale Gewalt
- Stalking
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- sexualisierte Gewalt gegen Seniorinnen
- sexualisierte Gewalt gegen Migrantinnen
- sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen
- Mobbing in der Schule / Arbeitsplatz / am Telefon

Frau Kerner führt aus, dass ein Erleben solcher Gewalt für die Betroffene eine hohe emotionale Belastung sei, die auch zu einem chronischen Trauma führen könne. Folgen könnten beispielsweise Essstörungen, Suizidgefahr oder Selbstverletzungen sein, welche eine psychologische Behandlung erfordern.

Frau Kerner führt weiterhin aus, dass im Jahre 2014 etwa 130 Beratungsgespräche geführt wurden, von denen jedes zwischen 30 und 50 Minuten dauere. 40 Frauen haben sich telefonisch bei der Beratungsstelle gemeldet, wovon drei Frauen mit Migrationshintergrund dabei waren.

Zur finanziellen Situation führt Frau Kerner aus, dass Einnahmen von 56.934,00 € Ausgaben von 58.700,00 Euro gegenüber stehen. Zur Aufrechterhaltung der Arbeit des Vereins sei man auf Spenden angewiesen.

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

Punkt 2: Jahresbericht des Amtes für soziale Leistungen 2014 **(öffentlich)**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Jahresbericht den Mitgliedern des Sozialausschusses im Vorfeld der heutigen Sitzung übersandt wurde. Seitens der Mitglieder des Sozialausschusses wurden folgende Punkte nachgefragt:

Stammtisch „Alternative Wohnformen im Alter“

Auf Nachfrage von Frau Judith Dahlhauser erläutert die Leiterin des Amtes für soziale Leistungen, dass sich Interessierte und Gleichgesinnte auf Initiative des Amtes für soziale Leistungen zu einem Stammtisch getroffen haben. Der Stammtisch dient bisher lediglich zu einem Gedanken-, Ideen- und Erfahrungsaustausch zu Wohnformen im Alter. Ein konkretes Wohnprojekt ist daraus noch nicht entstanden.

Situation bei zugewiesenen Asylbewerbern

Auf Nachfrage von Frau Gertrud Schanne-Raab erläutern der Vorsitzende und die Leiterin des Amtes für soziale Leistungen, dass die Verteilung der Asylbewerber aus den Aufnahmelagern nach dem Königssteiner Schlüssel erfolgt. Dieser richtet sich nach der Bevölkerungszahl und Kaufkraft der jeweiligen Kommune. Für Zweibrücken bedeutet dies, dass bis zum 31. Dezember 2014 132 Flüchtlinge zugewiesen wurden. Die größte Anzahl der Flüchtlinge kommt aus dem Kosovo, gefolgt von Serbien und Syrien sowie weiteren vor allem aus Somalia und den Kaukasus-Republiken. Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt zurzeit fast wöchentlich, allein in der vergangenen Woche sei es an drei Tagen gewesen.

Auf Nachfrage von Herrn Bernhard Düker erläutert der Vorsitzende, dass aufgrund der guten Zusammenarbeit mit der GeWoBau es bisher gelungen ist, die Asylbewerber dezentral im Stadtgebiet unterzubringen und somit eine Ghetto-Bildung zu vermeiden.

Situation des Möbellagers

Auf Nachfrage von Herrn Gerhard Hemmer erläutert die Leiterin des Amtes für soziale Angelegenheiten, dass der dort beschäftigte Mitarbeiter längerfristig krankheitsbedingt ausgefallen ist. Da mit seinem Kommen nicht mehr zu rechnen ist, wird sie sich im Einvernehmen mit dem Jobcenter um eine Nachfolge bemühen. Der Standort des Möbellagers befindet sich in der Alten Bubenhauser Straße 11 und ist nicht regelmäßig durch einen Mitarbeiter besetzt. Bürger, welche Möbelspenden abgeben möchten, können über den Sozialen Außendienst des Amtes für soziale Leistungen einen Termin vereinbaren.

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

Punkt 3:
(öffentlich)

**Änderungen im SGB- II-Bedarfs- und Leistungskatalog:
Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) ab
01.April 2015
Vorlage: 50/0154/2015**

Der Vorsitzende erläutert anhand den Mitgliedern des Sozialausschusses vorliegenden ausführlichen Beschlussvorlage die Änderungen im SGB II Bedarfs- und Leistungskataloges bezüglich der Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) ab 1. April 2015. Zusammenfassend stellt er fest, dass die Mietkosten insbesondere für die 1- und 2-Personen-Haushalte gesunken sind, was zur Folge hätte, dass zum 1. April die Angemessenheitsgrenzen der vorliegenden Beschlussvorlage der Entwicklung angepasst werden müssten. Grundlage hierfür ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.09.2009, welches Kriterien aufzeigt, nach dem die Ermittlung einer angemessenen Miete durch ein schlüssiges Konzept zu erfolgen ist.

Aufgrund der recht geringen Abweichungen und zur Vermeidung zu erwartender Widersprüche und Klagen sowie Zahlung von einmaligen Beihilfen schlägt der Vorsitzende vor, die jetzigen Angemessenheitsgrenzen für die 1- und 2-Personen-Haushalte beizubehalten.

Zur künftigen Vermeidung der aufgezeigten Problematik schlägt der Vorsitzende weiterhin vor, wenn durch Änderung der Mietpreisentwicklung die Angemessenheitsgrenze des Konzepts sich 10 % nach unten entwickelt, diese künftig beizubehalten.

Ausschussmitglied Bernhard Schneider gibt zu dem Sachverhalt folgende persönliche Erklärung ab und wünscht ausdrücklich eine wörtliche Protokollierung:

„Ich bin der Auffassung, nachdem ich diesen Beschlussvorschlag gelesen habe, dass wir dabei ganz gleich wie in jedem Fall schlafende Hunde wecken, auf Deutsch gesagt. Denn zum Ersten bin ich der Auffassung, dass das Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit bei uns nicht schlüssig ist und nach meiner Information ist man von seitens des Sozialgerichtes in Speyer auch der Auffassung, dass das so ist. Ich weiß ja nicht, der ein oder andere kann sich ja mal mit der Frau Helbing in Verbindung setzen beim Jobcenter, die wird ihre Erfahrungen, die sie in Speyer gemacht hat, wahrscheinlich dadurch auch bestätigen können. Zum weiteren ist hier ein Bundessozialgerichtsurteil angeführt im Zusammenhang mit diesem Sicherheitszuschlag von 10 %, da kann ich also nur dazu sagen, wenn man dieses Urteil liest, also wenn man in Zukunft diese Unverhältnismäßigkeit vermeiden will, ja, dann muss man die Wohngeldtabelle heranziehen, denn von der wird in diesem Urteil gesprochen. Und diese 10 % als Sicherheit, so wie es in diesem Urteil drin steht, sind auch begründet und zwar in der Begründung unter Punkt 7. Die nächste Tatsache ist, dass unsere angemessene Obergrenze, Bemessungsobergrenze, im Verhältnis zu dem Wohngeldtarif um 60 Euro differiert. Und ganz gleich wie rum ich die Angelegenheit betrachte, ich komme immer wieder an die Stelle, und das sagt meine Erfahrung aus der Beratung bei Hartz IV, wenn jemand sagen wir mal 250 Euro bezahlen muss um bei der Zahl von 243,50 Euro zu bleiben, und hat eine Differenz von 7,50 Euro, dann bekommt er diesen Umzug für diese Wohnung nicht genehmigt, weil er also 7,50 Euro darüber liegt was zur Folge hat, dass er in dem Moment keine Umzugskosten bezahlt bekommt. Wenn er die Wohnung also nimmt, muss er die 7,50 Euro aus seiner

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

eigenen Tasche sprich also aus seiner Regelleistung bezahlen und er hat zwar eine Möglichkeit, nämlich er kann für die Umzugskosten beim Jobcenter ein Darlehen beantragen und dieses Darlehen muss er auch monatlich wiederum mit mindestens 10 % von seinem Regelleistungssatz zurückbezahlen, d.h. also nur weil die Situation sich so darstellt in dem Moment, also er bekommt keine andere Wohnung, die jetzt im Rahmen oder unterhalb der Grenze der Bemessungsgrenze liegt, ist derjenige finanziell man kann sagen mit rund 50 Euro um bei dem Beispiel zu bleiben belastet und genau das ist die Situation, mit der ich mich immer wieder rumschlagen muss und ich bin überzeugt davon, wenn in irgendeiner Form sich da etwas bewegt, was anders läuft als das was die ganze Zeit war, dann trifft genau das zu, was hier schon erwähnt wurde am Anfang, nämlich bei der Differenz der Änderung von 230,00 Euro auf jetzt wieder 245,00 Euro. Und aus dem Grund bin ich der Meinung, dass man diesen Beschlussvorschlag, zumindest was meine Person anbelangt, dass ich den ablehne.“

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das vorliegende Konzept beim Sozialgericht Speyer schon längere Zeit zur Prüfung vorliegt, bisher allerdings immer noch keine Entscheidung gefallen ist.

Der Vorsitzende führt weiterhin aus, dass der Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 % sich an dem Urteil des Bundessozialgerichtes orientiert, ohne auf das Urteil Bezug zu nehmen.

Ausschussmitglied Bernhard Düker weist darauf hin, dass sich ein Großteil der Hilfeempfänger im Wohnungsbestand der GeWoBau befindet und dort die Miete konstant geblieben ist. Härtefälle im Grenzbereich wird es immer geben. Er sieht für einen Hauptteil der Betroffenen daher keine Nachteile und schlägt vor, so wie vom Vorsitzenden vorgetragen wurde, zu verfahren.

Der Sozialausschuss fasst folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss stimmt der Anwendung der neu festzusetzenden angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II auf Grundlage des für das Jahr 2015/16 aktualisierten „Konzept der kreisfreien Stadt Zweibrücken zu § 22 SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ zum Monat April 2015 (Anwendungsstichtag 1. April 2015) zu.

Des Weiteren wird für das jährliche Ermittlungsverfahren eine Anpassungsuntergrenze von 10% für die Abweichung zwischen jährlich neu ermittelten und bis dahin festgesetzten Angemessenheitsgrenzen für 1- und 2-Personen Haushalte eingeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	2
Enthaltung:	0

3. Sitzung des Sozialausschusses am 26.02.2015

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18:14 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Rolf Franzen

Ulrich Kopf